



Versand per E-Mail
Staatssekretariat für Wirtschaft

14. Juli 2021

704.21405.004

Covid-19-Härtefallmassnahmen
Kantonale Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat in der Zeitspanne vom 11. bis 21. Mai 2021 die kantonalen Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung im Zusammenhang mit der Covid-19-Härtefallverordnung einer Zweitbeurteilung unterzogen. Die Prüfung wurde von Martin Hauri, Revisionsleiter, und Alain Eloka durchgeführt. Sie erfolgte unter der Federführung von Jean-Marc Stucki.

Die Beurteilung hatte das Ziel festzustellen, ob die Kantone geeignete Massnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung von Missbrauch der Härtefallmassnahmen vorgesehen haben.

Die Ergebnisse sind gegliedert in einen Teil mit den Hauptergebnissen (Stärken und Schwächen der kantonalen Massnahmen), anschliessend folgen die Ergebnisse der Umfrage bei den kantonalen Finanzkontrollen über deren Prüfungsaktivitäten. In der Beilage sind dann die detaillierten Ergebnisse pro Kanton ersichtlich.

Wir werden uns bei Ihnen melden, um einen Termin für die Schlussbesprechung zu vereinbaren. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

Generelle Stellungnahme des SECO

Das SECO – vertreten durch die DS-Leitung – bedankt sich bei der EFK für die Prüfung der eingereichten Missbrauchsdispositive der Kantone. Die Rückmeldungen und Empfehlungen bilden einen wertvollen Input für das weitere Vorgehen in diesem Bereich.

Die Härtefallverordnung und ihre Umsetzung mussten unter ausserordentlich hohem Zeitdruck und mit sehr beschränkten personellen Ressourcen erarbeitet und aufgrund anhaltender wirtschaftlicher Einschränkungen mehrmals weiterentwickelt werden. Diesem Zeitdruck waren insbesondere auch die Kantone ausgesetzt, da sie einerseits die Gesuche der betroffenen Unternehmen möglichst zügig prüfen sollten und sich andererseits die rechtlichen Rahmenbedingungen stetig weiterentwickelt haben. Die Ergebnisse des vorliegenden Berichts beziehen sich auf die Datenbasis vom 10. Mai (hafrep) und fallen damit in eine Zeit, in der die Kantone noch mit den Anpassungen der Verordnungsänderung von April beschäftigt waren. Die Analyse bildet damit die Missbrauchsbekämpfung der Kantone aus zweierlei Hinsicht nicht vollständig ab: (1) zeitliche Entwicklung seit dem Stand vom 10. Mai in einem äusserst dynamischen Dossier und (2) die Kantone haben vielfach nicht ihre umfassenden Massnahmen in hafrep hinterlegt, sondern eine Kurzzusammenfassung ihres Vorgehens erfasst.

Dem SECO ist bewusst, dass die Missbrauchsdispositive zentrale Aufsichtselemente sind und wird die Empfehlungen entsprechend berücksichtigen.

Wir danken der EFK für die angenehme Zusammenarbeit.

1 Hauptergebnisse

Für ihre Beurteilung stützte sich die EFK auf die vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) erstellte Ersteinschätzung «Vorkehrungen zum Vollzug und zur Missbrauchsbekämpfung» (Stand 19. April 2021) sowie auf die Einträge der Kantone in der Härtefallreporting-Datenbank (HAFREP) zur «Berichterstattung über Vorkehrungen zur Missbrauchsbekämpfung» (Stand 10. Mai 2021). Die weitere Entwicklung der Missbrauchsbekämpfungsmassnahmen der Kantone nach dem 10. Mai 2021 berücksichtigte die EFK bei der vorliegenden Einschätzung nicht. Ausserdem wurden weitere Informationen zu den kantonalen Massnahmen über EasyGov¹ einbezogen. Die Umsetzung und Wirksamkeit der Massnahmen waren nicht Teil der Prüfung.

1.1 In HAFREP fehlen Angaben zu den Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung von sechs Kantonen

Wie zu erwarten, unterscheiden sich die kantonalen Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung bezüglich Inhalt und Aussagekraft deutlich, was die Beurteilbarkeit erschwert.

Nur bei sieben Kantonen sind ausreichend detaillierte Informationen in HAFREP verfügbar, die eine Beurteilung der vorgesehenen Kontrollen zur Missbrauchsbekämpfung auf Prozessebene zulassen. Dreizehn Kantone beschreiben Prüfhandlungen auf einem allgemeinen Level; konkrete Kontrollen auf Prozessebene sind überwiegend nicht detailliert beschrieben. Von sechs Kantonen sind keine Informationen betreffend die Missbrauchsbekämpfung verfügbar. Diese Feststellung schliesst allerdings nicht aus, dass auf kantonaler Ebene spezifische Prozessanweisungen bestehen und systematische Kontrollen erfolgen.

¹ <https://covid19.easygov.swiss/haertefaelle/>

Der Bund beteiligt sich nur an den Kosten und Verlusten, die dem Kanton aus seinen Härtefallmassnahmen entstehen, sofern dieser die Missbrauchsbekämpfung mit geeigneten Mitteln sicherstellt (Art. 11, Abs. 1, Bst. c. Covid-19-Härtefallverordnung). Sind keine oder unzureichende Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung vorhanden, besteht ein erhöhtes Risiko, dass die kantonalen Vollzugsstellen finanzielle Härtefallhilfen aufgrund missbräuchlicher Gesuche ausbezahlen.

1.2 Die Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung fokussieren auf die Gesuchsprüfung

In den Kantonen, die Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung im HAFREP beschrieben haben, konzentrieren sich diese auf die Dossierprüfung bei der Gesuchsbearbeitung. Zur Validierung der Angaben in den Gesuchen der Unternehmen fordern die meisten dieser Kantone Belege an. Rund die Hälfte der Kantone nutzt für die Gesuchsprüfung den amtsübergreifenden Informationsaustausch innerhalb des Kantons bzw. mit Bundesstellen.

In den sieben gut dokumentierten kantonalen Konzepten zur Missbrauchsbekämpfung haben die vorgesehenen Kontrollen einen ausreichenden bis hohen Reifegrad. Zum Teil zeigen sie anhand von Prozessanweisungen die Verknüpfung zwischen Gesuchsformular und den vorgesehenen Kontrollen mit Prüfnachweis nachvollziehbar auf.

Einige Kantone nutzen das Potenzial automatisierter Kontrollen, um formelle Fehler zu vermeiden: Systemseitig werden offensichtliche Fehler oder fehlende Angaben bereits bei der Antragserfassung identifiziert bzw. abgelehnt.

Bei den Gesuchsprüfungen arbeiten 21 Kantone mit externen Partnern zusammen. In gewissen Kantonen umfassen diese Mandate auch Stichprobenprüfungen auf Einzelfallebene. Für die EFK steht die professionelle und sparsame Gesuchsprüfung im Zentrum; wer diese durchführt, ist für sie sekundär. Ob die gewählten externen Partner geeignet sind, wurde nicht beurteilt.

Die EFK begrüsst die in fast allen Kantonen etablierte Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Vollzugsstellen und den kantonalen Finanzkontrollen. Dabei muss aber die Unabhängigkeit der kantonalen Finanzkontrollen gewahrt bleiben.

1.3 Bei einem Drittel aller Kantone finden sich keine Angaben zu einer Funktionstrennung zwischen Gesuchsprüfung und -bewilligung

Zahlreiche Kantone sehen vor, die Zuständigkeit für die Gesuchsprüfung und Gesuchsbewilligung institutionell zu trennen. Verschiedene Kantone setzen als Entscheidungsinstanz gemischte Gremien aus Politik bzw. Kantonsverwaltung und Wirtschafts-/Gewerbevertretern ein oder haben die Entscheidungskompetenz auf Stufe Kantons-/Regierungsrat angesiedelt.

Diese Trennung reduziert das Risiko von Interessenkonflikten, die zu willkürlichen oder ungerechtfertigten Härtefallzahlungen führen können. Voraussetzung ist, dass diese Trennung auch personell umgesetzt wird (z. B. keine Doppelmandate).

1.4 Der Auszahlungsprozess bleibt in den kantonalen Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung weitgehend unberücksichtigt

Kommt es bei Auszahlungen zu Fehlern oder Missbrauch, sind Mitarbeitende des Kantons verantwortlich dafür. Es geht hier also nicht um Missbrauch durch den Empfänger der Härtefallhilfe, sondern auf Kantonsebene. Informationen zu konkreten Kontrollen im Auszahlungsprozess fehlen bei Dreivierteln der Kantone mit beschriebenen Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung. Das Risiko betragsmässig falscher oder ungerechtfertigter Zahlungen (manipulierte Zahlungsempfänger, Zahlung aufgrund fiktiver Gesuche) wird bei den meisten Kantonen nicht adressiert.

1.5 Überwachungsmassnahmen zur eingeschränkten Verwendung der Mittel fehlen in fast allen Kantonen

Die Härtefallverordnung macht Vorgaben, wofür die Gelder nicht verwendet werden dürfen. Die Einschränkungen gelten in der Regel für vier Geschäftsjahre bzw. bis zur Rückzahlung einer Leistung. Es fällt auf, dass nur jeder dritte Kanton gemäss HAFREP oder EasyGov Massnahmen zur Überwachung vorsieht.

Bei Unternehmen, die Darlehen oder Bürgschaften erhalten, bestehen besondere Missbrauchsrisiken. So können zum Beispiel Sitzverlegungen in andere Kantone, Umstrukturierungstatbestände (Änderung der Rechtsform, Spaltung, Fusion), Konkurs und Liquidation der betroffenen Unternehmen zu Schwierigkeiten bei der Überwachung der rückzahlbaren Hilfen führen. Bei allen Formen der Härtefallleistungen erschweren die genannten Handelsregistermutationen die Überwachung der Auflagen. Durch ein entsprechendes Monitoring des Handelsregisters können Risikofälle identifiziert werden.

1.6 Handlungsbedarf

Das SECO hat keine über die Verordnung hinausgehenden Vorgaben für Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung gemacht und genehmigt diese auch nicht vorgängig. Gleichwohl hat die Qualität der kantonalen Massnahmen essenziellen Einfluss auf das Risiko einer fehlerhaften bzw. missbräuchlichen Vergabe der Unterstützungsleistung.

Empfehlung 1 (Priorität 1)

Die EFK empfiehlt dem SECO, im Dialog mit den Kantonen die aufgezeigten Schwächen in den Missbrauchsbekämpfungsmassnahmen zu adressieren. Vor allem im Hinblick auf die Massnahmen zur laufenden Überwachung sollte ein Mindeststandard vorgegeben werden.

Stellungnahme des SECO

Dem SECO ist bewusst, dass die Missbrauchsbekämpfung einen wichtigen Bestandteil der Aufsicht über die Härtefallhilfen bildet. Je besser die kantonalen Dispositive greifen, desto geringer sind die Risiken für Zahlungen an Unternehmen, welche gemäss Covid-19-Gesetz und der zugehörigen Covid-19-Härtefallverordnung nicht berechtigt wären. Ebenfalls gehört die Missbrauchsbekämpfung im Anschluss an die Auszahlungen – insbesondere im Hinblick auf die Verwendungseinschränkungen gemäss Art. 6 der Härtefallverordnung – zu den zentralen Aufgaben der Kantone.

Gemäss Art. 12 Covid-19-Härtefallverordnung sind die Kantone für die Gesuchsprüfung verantwortlich. Die Kommunikation von Mindeststandards ist aus Sicht des SECO – im Hinblick auf das Rollenverständnis im Bereich der Härtefallhilfen – schwierig umzusetzen. Die Kantone haben im September 2020 mit den Umsetzungsarbeiten begonnen und ihre Prozesse und Konzepte stetig weiterentwickelt. Das SECO erachtet es deshalb zum jetzigen Zeitpunkt als nicht mehr angemessen, Mindeststandards vorzugeben, sondern erachtet die Bekanntgabe von identifizierten «Best Practices», die Rückmeldung von Erkenntnissen aus Prüfungen der EFK und aus den Stichprobenkontrollen sowie den bilateralen Austausch mit und zwischen den Kantonen als adäquateres Mittel.

Massnahmen

Das SECO wird die Ergebnisse aus der Analyse der EFK den Kantonen zukommen lassen. Ebenso sollen entsprechende Erkenntnisse aus den Stichprobenkontrollen den Kantonen laufend kommuniziert werden. Zudem haben einige Kantone am Erfahrungsaustausch vom 25. Juni 2021 gewünscht, sich ihre Missbrauchsdispositive gegenseitig zur Kenntnis zukommen zu lassen. Dieser Austausch wurde Anfang Juli aufgegleist und die interessierten Kantone haben die Dispositive anderer Kantone bereits erhalten.

Per Anfang Juli 2021 konnten die Kantone für nicht rückzahlbare Härtefallhilfen erstmalig Rechnung stellen. Voraussetzung für die Bundesbeteiligung an diesen Hilfen sind (1) ein gültiger Vertrag (Art. 16 Covid-19-Härtefallverordnung) sowie (2) die Hinterlegung von Informationen hinsichtlich Missbrauchsbekämpfung (Art. 11 Abs. 1 Bst. c Covid-19-Härtefallverordnung). Das SECO wird im Rahmen der Rechnungsprüfung bei Kantonen, die gemäss Analyse der EFK in ihren in hafrep verfügbaren Missbrauchsdispositiven Lücken aufweisen, die entsprechenden Ergänzungen einfordern.

Termine

Kommunikation Rückmeldungen aus der EFK-Prüfung: 7. Juli 2021

Kommunikation Stichprobenkontrollen: laufend

Austausch der Missbrauchsdispositive zwischen den Kantonen: ab Anfang Juli 2021

Kommunikation im Rahmen der Rechnungsprüfung an die Kantone: ab Anfang Juli 2021

Aufnahme Missbrauchsbekämpfung an Erfahrungsaustausch: nach Bedarf

Empfehlung 2 (Priorität 1)

Die EFK empfiehlt dem SECO, bei der risikobasierten Prüfung von Einzeldossiers in den Kantonen die Qualität der kantonalen Missbrauchskonzepte zu berücksichtigen: In den momentan 13 Kantonen mit schwachen und 6 Kantonen mit fehlenden Massnahmen im HAFREP ist von einem höheren Missbrauchsrisiko auszugehen.

Stellungnahme des SECO

Aufgrund der ausserordentlich hohen finanziellen Mittel des Bundes im Härtefallprogramm ist auch das SECO der Ansicht, dass risikobasierte Stichprobenkontrollen bei den Kantonen nötig sind (rechtliche Grundlage in Art. 11 Abs. 3 Covid-19-Härtefallverordnung). Dem SECO wurden diesbezüglich auch die dafür notwendigen finanziellen Mittel genehmigt um in zwei Phasen Stichprobenkontrollen in Form von externen Mandaten vergeben zu können.

Massnahmen

Für die beiden bereits vergebenen Stichprobenmandate (Dauer Juli-Oktober 2021) haben wir die Risikoorientierung basierend auf der Qualität der Missbrauchsdispositive am Kick-off (30. Juni und 2. Juli) thematisiert. Das Stichprobenmandat für die Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken wird von OBT umgesetzt werden, dasjenige für die grösseren Unternehmen von PwC. Insbesondere beim Ansatz von OBT wird die Qualität der kantonalen Missbrauchsdispositive ein wichtiges Risikoelement sein. OBT wird Anzahl und Detailgrad der Stichprobenkontrollen in den einzelnen Kantonen entsprechend festlegen.

Für das Folgemandat (Periode 2021/2022-2026) werden (1) sowohl die Berücksichtigung der Missbrauchsdispositive als auch (2) die Einbindung der kantonalen Finanzkontrollen bereits im Pflichtenheft adressiert, zu welchem auch die EFK konsultiert wurde.

Termine

Kick-off der beiden Mandate (Mittwoch, 30. Juni 2021 und Freitag, 2. Juli 2021)

Ausschreibungsprozess für Mandate 2021/2022-2026

Erstellung Pflichtenheft: Ende Juni 2021

Konsultation EFK: 1. – 13. Juli 2021

Publikation der Ausschreibung auf simap: 16. August 2021

2 Prüfungen der Kantonalen Finanzkontrollen: Umfrageergebnisse

Die von der EFK im Mai 2021 durchgeführte Umfrage zeigt folgende Ergebnisse:

- Aus allen Kantonen liegen Antworten vor;
- In allen Kantonen, ausser AI, werden Prüfungen durchgeführt oder sind Prüfungen vorgesehen;
- Mit Ausnahme von AI und SH werden in allen Kantonen Dossierprüfungen durchgeführt bzw. sind vorgesehen;
- In 23 Kantonen werden Prozessprüfungen durchgeführt bzw. sind geplant;
- In 13 Kantonen wird geprüft, ob die Vollzugsstellen die eingeschränkte Verwendung der Mittel überwachen;
- In 12 Kantonen werden Prüfungen zur Kontrolle der Missbrauchsverhinderung und -verfolgung durchgeführt oder sind geplant;
- Die kantonalen Finanzkontrollen gaben bei der Umfrage an, dass die bisherigen Prüfungen teilweise Verbesserungspotenzial aufweisen. Die Ergebnisse werden im Rahmen der periodischen Treffen, die die EFK organisiert und an denen auch das SECO vertreten ist, diskutiert. Damit soll der Austausch unterstützt und von den Erfahrungen anderer profitiert werden.

Empfehlung 3 (Priorität 2)

Die EFK empfiehlt dem SECO, bei der risikobasierten Prüfung von Einzeldossiers in den Kantonen die Prüfungen durch die kantonalen Finanzkontrollen zu berücksichtigen. In den Kantonen, bei denen die jeweilige Finanzkontrolle keine Prüfungen vorsieht, ist dies als risikoe erhöhender Faktor zu bewerten.

Stellungnahme des SECO

Aufgrund der ausserordentlich hohen finanziellen Mittel des Bundes im Härtefallprogramm ist auch das SECO der Ansicht, dass risikobasierte Stichprobenkontrollen bei den Kantonen nötig sind (rechtliche Grundlage in Art. 11 Abs. 3 Covid-19-Härtefallverordnung). Dem SECO wurden diesbezüglich auch die dafür notwendigen finanziellen Mittel genehmigt um in zwei Phasen Stichprobenkontrollen in Form von externen Mandaten vergeben zu können.

Massnahmen

Für die beiden bereits vergebenen Stichprobenmandate (Dauer Juli-Oktober 2021) haben wir die Risikoorientierung basierend auf der Qualität der Missbrauchsdispositive am Kick-off (30. Juni und 2. Juli) thematisiert. Das Stichprobenmandat für die Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Millionen Franken wird von OBT umgesetzt werden, dasjenige für die grösseren Unternehmen von PwC. Insbesondere beim Ansatz von OBT wird die Qualität der kantonalen Missbrauchsdispositive ein wichtiges Risikoelement sein. OBT wird Anzahl und Detailgrad der Stichprobenkontrollen in den einzelnen Kantonen entsprechend festlegen.

Für das Folgemandat (Periode 2021/2022-2026) werden (1) sowohl die Berücksichtigung der Missbrauchsdispositive als auch (2) die Einbindung der kantonalen Finanzkontrollen bereits im Pflichtenheft adressiert, zu welchem auch die EFK konsultiert wurde.

Termine

Kick-off der beiden Mandate (Mittwoch, 30. Juni 2021 und Freitag, 2. Juli 2021)

Ausschreibungsprozess für Mandate 2021/2022-2026

Erstellung Pflichtenheft: Ende Juni 2021

Konsultation EFK: 1. – 13. Juli 2021

Publikation der Ausschreibung auf simap: 16. August 2021

Kanton	KFK hat Vollzugstellen bzgl. Prozessdesign beraten	Prüfungen durch KFK vorgesehen bzw. durchgeführt			
		Prüfung des Prozessdesigns	Dossierprüfungen	Prüfung, ob Vollzugsstellen die eingeschränkte Verwendung der Mittel überwachen	Prüfung, ob Vollzugsstellen die Massnahmen zur Verhinderung und Verfolgung von Missbrauchsfällen umsetzen
AG	nein	abgeschlossen	in Arbeit	nein	nein
AI	nein	nein	nein	nein	nein
AR	nein	geplant	geplant	nein	nein
BE	ja	abgeschlossen	abgeschlossen	abgeschlossen	abgeschlossen
BL	ja	in Arbeit	geplant	nein	nein
BS	nein	geplant	geplant	nein	geplant
FR	ja	in Arbeit	in Arbeit	in Arbeit	in Arbeit
GE	ja	in Arbeit	in Arbeit	in Arbeit	nein
GL	nein	nein	in Arbeit	in Arbeit	in Arbeit
GR	ja	abgeschlossen	geplant	nein	nein
JU	nein	geplant	geplant	nein	nein
LU	ja	in Arbeit	in Arbeit	geplant	geplant
NE	ja	in Arbeit	in Arbeit	nein	nein
NW	nein	in Arbeit	in Arbeit	geplant	geplant
OW	nein	nein	geplant	geplant	nein
SG	ja	abgeschlossen	abgeschlossen	geplant	geplant
SH	nein	abgeschlossen	nein	geplant	nein
SO	nein	in Arbeit	in Arbeit	nein	geplant
SZ	ja	abgeschlossen	in Arbeit	geplant	in Arbeit
TG	nein	geplant	geplant	geplant	geplant
TI	nein	geplant	geplant	geplant	nein
UR	nein	geplant	geplant	nein	nein
VD	ja	in Arbeit	in Arbeit	geplant	in Arbeit
VS	ja	geplant	geplant	nein	nein
ZG	nein	abgeschlossen	geplant	nein	geplant
ZH	nein	abgeschlossen	geplant	nein	nein
Total	11	23	24	13	12

Tabelle 1: Ergebnisse der Umfrage bei den Kantonalen Finanzkontrollen (KFK) bezüglich durchgeführte bzw. vorgesehene Prüfungen, Stand Mai 2021

Beilage 1

Wie konkret sind die Massnahmen der Kantone in HAFREP beschrieben?

Stand: 10. Mai 2021, ohne Berücksichtigung der weiteren Entwicklung der kantonalen Missbrauchsbekämpfungsmassnahmen

Kanton	AG	AR	AI	BL	BS	BE	FR	GE	GL	GR	JU	LU	NE
Massnahmen beschrieben?	■	■	■	■	■	☒	■	■	■	■	☒	■	■

Kanton	NW	OW	SH	SZ	SO	SG	TG	TI	UR	VS	VD	ZG	ZH
Massnahmen beschrieben?	■	☒	■	■	■	■	☒	■	■	☒	☒	■	■

- = Massnahme detailliert beschrieben; ausführliche inhaltliche Ausprägung
- = Massnahme und inhaltliche Ausprägung generisch beschrieben
- = nicht in HAFREP beschrieben

Tabelle 2: Aussagekraft der per 10. Mai 2021 in HAFREP publizierten kantonalen Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung

Beilage 2

Wie gut ist die Risikoabdeckung durch die beschriebenen Massnahmen (Quellen: HAFREP, EasyGov)?

Stand: 10. Mai 2021, ohne Berücksichtigung der weiteren Entwicklung der kantonalen Missbrauchsbekämpfungsmassnahmen

RISIKOANALYSE	Einschätzung der Risikoabdeckung durch kantonale Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung																									
	AG	AR	AI	BL	BS	BE	FR	GE	GL	GR	JU	LU	NE	NW	OW	SH	SZ	SO	SG	TG	TI	UR	VD	VS	ZG	ZH
"was kann schief gehen"?																										
Kriterienbasierte Gesuchsprüfung ist nicht gewährleistet	■	■	⊠	■	■	■	■	■	■	■	⊠	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Gesuche mit Missbrauchspotenzial werden nicht erkannt	⊠	■	⊠	⊠	⊠	⊠	■	■	■	⊠	⊠	■	■	⊠	⊠	⊠	■	■	■	⊠	■	⊠	⊠	⊠	⊠	⊠
Die unabhängige und einheitliche Gesuchsbearbeitung ist nicht gewährleistet	■	■	■	■	■	⊠	■	■	■	■	⊠	■	■	■	■	■	■	■	⊠	⊠	■	⊠	⊠	⊠	⊠	⊠
Fehlerhafte oder unberechtigte Auszahlung	⊠	⊠	⊠	■	⊠	⊠	■	⊠	■	⊠	⊠	⊠	■	⊠	⊠	⊠	■	⊠	⊠	⊠	⊠	⊠	⊠	⊠	⊠	⊠
Keine Überwachung der Einhaltung der Auflagen zur eingeschränkten Verwendung	■	⊠	⊠	⊠	⊠	⊠	■	⊠	⊠	■	■	⊠	■	⊠	⊠	⊠	■	⊠	⊠	⊠	⊠	⊠	⊠	⊠	⊠	⊠

Legende:

- Risiko adressiert. Prüfhandlungen mit Kontrollen auf Prozesslevel sind im kantonalen Konzept zur Missbrauchsbekämpfung beschrieben
- Risiko adressiert. Konkrete Prüfhandlungen mit Kontrollen auf Prozesslevel sind in den Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung nicht dokumentiert
- ⊠ nicht vorhanden oder nicht beurteilbar

Tabelle 3: Einschätzung der Risikoabdeckung durch kantonale Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung (Stand 10. Mai 2021)